

► **WpHG-Compliance**

Nachhaltigkeit in der Anlageberatung

Bereits seit 2013 sind Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet, einen nichtfinanziellen Bericht, den Nachhaltigkeitsbericht, zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten der Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung gewinnt die Nachhaltigkeitsregulierung nochmal an Schwung.

In den letzten Jahren verging nicht ein Branchentreffen, in dem nicht auf das kommende Thema Nachhaltigkeit in der Anlageberatung hingewiesen wurde. Mit der Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung (siehe Kasten S. 6) erhält die Regulierung zu Nachhaltigkeitsaspekten eine neue Dimension in der Finanzdienstleistungsbranche. Die jetzt anstehenden Regelungen gehen weit über die Anlageberatung hinaus. Sie betreffen die Banken selbst und insbesondere die Durchführung ihres Wertpapiergeschäfts.

Die Regelungen gelten für den Großteil der Genossenschaftsbanken, als

- Finanzmarktteilnehmer, sofern sie die Finanzportfolioverwaltung (MeinInvest, VermögenPlus) anbieten, und/oder
- Finanzberater, bei Angebot der Anlageberatung,
- Banken, die verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

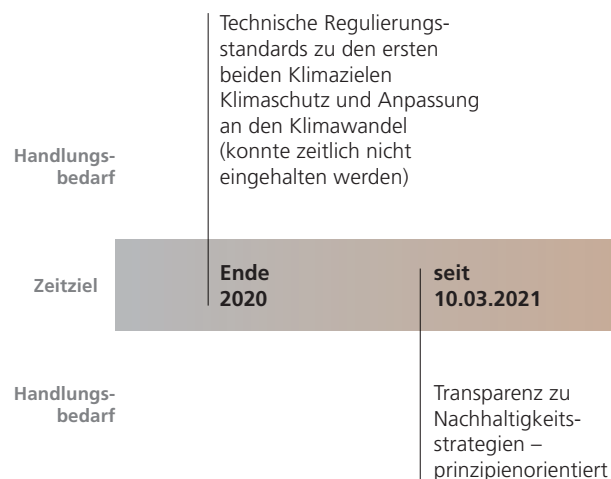
Offenlegung der Nachhaltigkeitsstrategie

Als Erstes steht die Offenlegung von Nachhaltigkeitsstrategien an. Auf diesem Wege soll transparent gemacht werden, wie Banken Nachhaltigkeitskriterien in ihren Investitionsentscheidungs- und Beratungsprozessen berücksichtigen.

Diese Pflicht gilt seit dem 10. März 2021 und sieht die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Banken zu folgenden Nachhaltigkeitsstrategien vor:

- Transparenz der Strategien (bei der Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung) für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3)
- Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4)

- Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5)
- Transparenz in vorvertraglichen Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6)
- Transparenz bei Werbung zu einem Finanzprodukt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen in vorvertraglichen Informationen (Art. 8)
- Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen (Art. 9)
- Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale auf Internetseiten (Art. 10)



Inhaltlich konkret können diese Darstellungen im Moment nicht sein, da bisher die dazu erforderlichen technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung nicht vorliegen. Daher wird die Darstellung der Strategien derzeit nur prinzipienorientiert erfolgen.

Der BVR hat in Aussicht gestellt, den Genossenschaftsbanken eine Umsetzungshilfe zur Verfügung zu stellen (siehe BVR-Intranet, dort: „Regulatorische Vorgaben für den Vertrieb nachhaltiger Anlagen“). Diese soll auch eine vorläufige Lösung für die Nachhaltigkeitspräferenzabfrage bereitstellen. Sie wird voraussichtlich unmittelbar in der Anlageberatung einsetzbar sein, um so für die verpflichtende Umstellung des Beratungsprozesses zeitlichen Vorlauf zu haben.

Nachhaltigkeit in der Anlageberatung

Das Thema Nachhaltigkeit hat bereits vollen Einzug in die Anlageberatung der Banken gehalten. Spätestens seit dem letzten Jahr sind die Weichen gestellt.

Die Kunden fragen zunehmend nachhaltige Anlageformen nach. Die Union Investment stellt einen rasanten Anstieg der in nachhaltigen Investmentprodukten investierten Anlagegelder fest. Waren es von 2009 bis 2019 noch 5 % der zufließenden Gelder, so betrug diese Summe in 2020 50% bei Privatanlegern.

Die institutionellen Anleger der Union Investment sind schon längere Zeit nachhaltig orientiert. Von 2009 bis 2019 waren es 30 % der investierten Summen, 2020 ca. 60%.

Für 2020 berichtet die Union Investment auf ihrer Internetseite von einem deutschlandweiten Rekordwert bei institutionellen Anlegern, die nachhaltig investieren: 80 % der Anleger haben danach nachhaltig investiert. >

Für Banken mit mehr als 500 Mitarbeitern: Veröffentlichung auf der Internetseite einer Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht gem. Art. 4 Abs. 3 Offenlegungsverordnung (im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren)

Umsetzung der Transparenzanforderungen gem. Art. 5 bis 8 Abs. 3 Taxonomieverordnung zu den in Art. 9a und 9b genannten Umweltzielen

Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts – Finanzmarktteilnehmer – gem. Art. 7 Offenlegungsverordnung

30.06.2021

ab
01/2022

ab
01/2022

ab
04/2022

30.12.2022

ab
01/2023

Präzisierung der Nachhaltigkeitsstrategien auf Basis der durch die EU bis 12/2021 erstellten technischen Regulierungsstandards

Anlageberatung – Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

geplante Anpassung der MiFID II

Umsetzung der Transparenzanforderungen gem. Art. 5 bis 8 Abs. 3 Taxonomieverordnung zu den in Art. 9c-f genannten Umweltzielen

Banken sind bereits seit 2018 verpflichtet, im Rahmen der Anlageberatung Präferenzen und Anlageziele ihrer Kunden in der Geeignetheitserklärung darzustellen und Empfehlungen entsprechend darauf abzustimmen. Als explizites Beispiel für spezielle Kundenwünsche führt die BaFin die „Nachhaltigkeit“ auf (vgl. auch BVR-Rundschreiben vom 15.04.2020 „Geeignetheitserklärung – Ergänzung der Begründung der Geeignetheit“).

Dieser Aspekt der Geldanlage wird in der Anlageberatung nun Pflichtbestandteil: Berater werden Kunden explizit nach deren Wünschen zur Nachhaltigkeit befragen.

Der BVR geht davon aus, dass diese Pflicht ab ca. April 2022 einschlägig wird. Zuvor bedarf es weiterer regulatorischer Anpassungen. Insbesondere wird dem eine Änderung der Delegierten Verordnung zu MiFID II vorausgehen.

Der weitere Zeitplan zur Umsetzung von Taxonomie- und Offenlegungsverordnung

Die EU-Kommission hat sowohl sich als auch den Banken zeitliche Ziele für die Umsetzung der einzelnen Anforderungen gestellt.

Das erste Ziel, bis Ende 2020 technische Regulierungsstandards zu den ersten beiden Klimazielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu erstellen, konnte zeitlich nicht eingehalten werden. Hintergrund ist zum einen die enorme Anzahl an Rückmeldungen, die die Europäische Kommission im Rahmen der Konsultationen erhalten hat, zum anderen ist es die Diskussion um die Einstufung von Kohle in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die ersten beiden Klimaziele.

Trotz der fehlenden technischen Standards wird die Offenlegungsverordnung umgesetzt, womit es ein klares Zeichen gibt, dass Nachhaltigkeit in das Finanzsystem integriert werden soll.

Taxonomie- und Offenlegungsverordnung

Die Taxonomieverordnung ist eine EU-Verordnung (2020/852), die Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert. Sie gilt für Banken, die Finanzportfolioverwaltung anbieten und/oder verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) zu erstellen.

Die Offenlegungsverordnung ist ebenfalls eine EU-Verordnung (2019/2088), die die Veröffentlichung von Informationen der Finanzmarktteilnehmer zur Nachhaltigkeit ihrer Investitionsentscheidungen regelt. Sie gilt für Banken, die Anlageberatung oder auch Finanzportfolioverwaltung anbieten.

AUTORIN UND ANSPRECHPARTNERIN

Christine Bartsch
Beauftragte WpHG-Compliance,
E-Mail: christine.bartsch@
dz-cp.de



Die BaFin geht in ihrem aktuellen Journal (Februar 2021, S. 13) davon aus, dass die Europäische Kommission die technischen Regulierungsstandards innerhalb von drei Monaten verabschiedet. Diese sollen laut Vorschlag der ESAs (European Supervisory Authorities) im finalen Bericht ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Die neue Regulierung und WpHG-Compliance

In den Erwägungsgründen für die Taxonomieverordnung zeigt die Europäische Kommission klar auf, dass das Ziel der Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten angestrebt wird.

Im Fokus steht somit die Durchführung des Wertpapiergeschäfts der Banken: Anlageberatung, Finanzprodukte, das Vergütungssystem – die Themen von WpHG-Compliance.

WpHG-Compliance ist vor diesem Hintergrund in der breiten Umsetzung dieser neuen Verordnungen zentral.

Die Beauftragten für WpHG-Compliance werden ihre Mandate konkret unterstützen und bei Vorliegen weiterer Informationen direkt den Handlungsbedarf aufzeigen. ■